



Der Oberste Gerichtshof

Verhandlungsordnung

§1 Gesetzestreue

- (1) Gerichtsentscheidungen erfolgen lediglich auf Grundlage der in der Klein-Raabischen Republik geltenden Gesetze.
- (2) Bei nicht ausreichender Gesetzeslage wird die Klage im Regelfall abgewiesen.

§2 Demokratiegrundsatz

- (1) Alle Richter sind untereinander gleichberechtigt.
- (2) Entscheidungen des Gerichtes fallen per Mehrheitsbeschluss.
- (3) Abweichende Meinungen werden im Urteil festgehalten.

§3 Vor jeder Sitzung bestimmt das Gericht einen **Sitzungsvorsitzenden** aus den eigenen Reihen.

§4 **Strafprozesse** dürfen nur durch die Staatsanwaltschaft eröffnet werden.

§5 **Verhandlungstermine** werden durch das Gericht festgelegt.

- (1) Sollte das Gericht nicht anwesend sein, können vorläufige Verhandlungstermine durch Berater vergeben werden.
- (2) Strafprozesse werden in der Zeit von 10:00 bis 12:30 Uhr verhandelt.

§6 Den **Anweisungen des Gerichtes** ist während des Prozesses Folge zu leisten.

§7 Wortrecht

- (1) Das Wortrecht erteilt der Sitzungsvorsitzende.
- (2) Das Wortrecht kann vom Sitzungsvorsitzenden entzogen werden.

§8 Kosten des Verfahrens

- (1) Der Prozessverlierer trägt die Kosten des Verfahrens.
- (2) Diese werden durch das Gericht zu Gunsten der Staatskasse eingezogen.
- (3) Klagt die Staatsanwaltschaft an, so hat der Staat dem Beschuldigten im Falle eines Freispruches eine Entschädigung in Höhe des Verdienstaufalles nach Feststellung des Gerichtes zu leisten.

§9 Berufung

- (1) Berufung kann nur bei neuer Sachlage eingelegt werden.
- (2) Ansonsten werden rechtskräftig abgeschlossene Prozesse nicht neu aufgenommen.

§10 Wohlverhaltenspflicht

- (1) Zeugen müssen sich zur gerichtlichen Vernehmung bereithalten.
- (2) Alle Prozessparteien haben einer Gerichtsverhandlung angemessen zu erscheinen.